Merkblatt zur Landtagswahl am 08.03.2026

Wahlwerbung von politischen Parteien und sonstigen Bewerbern auf öffentlicher Verkehrsfläche der Stadt Heilbronn.

Plakatwerbung (max. DIN A0)

Eine Erlaubnis zur Plakatwerbung an öffentlichen Straßen für **max. 250 Werbetafeln** mit höchstens **zwei werbenden Seiten** (**max. 500 Werbeträger)** erhalten Bewerber auf Antrag **ab dem 23.01.2026 ab 18:00 Uhr.** Pro Werbeträger muss ein von der Stadt Heilbronn ausgegebenes **Siegel (schwarz/dunkelblau)** angebracht werden. Werden zwei Werbeträger zu einer Werbetafel zusammengefasst, ist ein Siegel ausreichend. Weiterhin werden **Nachbesserungssiegel (schwarz/rot)** vorgehalten, die nur dann zu verwenden sind, wenn ein Plakat verschmutzt oder beschädigt ist. Jedes verschmutzte oder beschädigte Plakat ist unverzüglich über einen Bildnachweis an: wahlplakate@heilbronn.de zu melden! Nach Übermittlung der Bildnachweise können für die entsprechend übermittelten Plakate die Nachbesserungssiegel beim Amt für Straßenwesen abgeholt oder via Briefzustellung versendet werden. Bitte beachten Sie, dass **keine** Nachbesserungssiegel **ohne** Bildnachweis ausgeteilt werden. 1 Bildnachweis = 1 Nachbesserungssiegel.

Großflächenwerbetafeln

Zur Genehmigung von **max. 30 Großflächenwerbetafeln (eine werbende Seite)** pro Bewerber sind separate Anträge mit konkreter Bezeichnung der Standorte erforderlich.
Die Standorte können entweder über die Großflächenübersichtsliste des Amtes für Straßenwesen oder über eigens benannte, konkret nachvollziehbare Standorte der Bewerber angegeben werden. Die Standorte sind in UTM-Koordinaten anzugeben.
Der Antragsteller hat zu prüfen, dass diese keine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellen.

Zugelassen für Großflächenwerbung sind Wesselmänner und Bauzaunbanner. Sofern Wesselmänner und Bauzaunbanner doppelseitig bedruckt sind, wird die zweite Seite als separate Seite der Wahlwerbung gewertet. Weiterhin wird als separate Seite gewertet, wenn einseitige Wesselmänner und Bauzaunbanner direkt nebeneinander oder als Dreieck aufgestellt werden. Die Genehmigungsfähigkeit ist insbesondere davon abhängig, dass negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit ausgeschlossen sind. Großflächenwerbetafeln können **ab dem 23.01.2026 ab 18:00 Uhr** aufgestellt werden.

Der Erlaubnisinhaber hat die absolute Verkehrssicherheit der Wahlwerbung zu gewährleisten. Diese muss in regelmäßigen Zyklen kontrolliert werden.